

Adressaten gemäß Verteiler

Ansprechpersonen:

Georg Dodegge (1. Vorsitzender)
Birgit Lordick (stellv. Vorsitzende)
Ramona Möller (stellv. Vorsitzende)

Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Tel.: 0201 803 - 1611

Fax: 0201 803 - 1602

E-Mail: Georg.Dodegge@ag-essen.nrw.de

Essen, August 2019

***Anregungen der ÜAG NRW vom Dezember 2019 zum 2. Diskussionsteilentwurf
– Vormundschaftsreform, Stand 9-2018***

Eine Arbeitsgruppe der ÜAG hat sich mit der Thematik „**Bürokratieabbau**“ befasst.

Hierbei hat man sich auf **fünf Themenschwerpunkte** beschränkt, **die im Betreuungs-
/Gerichtsalltag erhebliche Ressourcen binden.**

Im Rahmen der 21. Sitzung der „Interdisziplinären Arbeitsgruppe zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts“ wurde dem BMJV am 6.12.2018 der seinerzeit aktuelle Diskussionsstand überreicht.

Im Folgenden werden die Themenschwerpunkte kurz vorgestellt.

Die ÜAG wäre Ihnen sehr dankbar für ein Feedback in Form Ihrer Beteiligung an der kleinen Abfrage am Ende dieses Beitrags.

Es wäre sehr hilfreich zu sehen, ob die Praxis die Standpunkte der ÜAG teilt.

Anmerkung:

Die mit „- E“ versehenen Paragraphenangaben beziehen sich auf die vorgesehenen Änderungen; Stand 9-2018, 2. Diskussionsteilentwurf – Vormundschaftsreform

Themenschwerpunkt 1 von 5

- vermeidbarer Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit Wechseln in der Person des Vereinsbetreuers

Ein Mitarbeiter eines nach § 1908f BGB (§1821 BGB-E) anerkannten Betreuungsvereins kann als sogenannter Vereinsbetreuer als Betreuer bestellt werden.

Die Bestellung als namentlich benannte Person entspricht der Intention des Gesetzgebers, vorrangig „natürliche Personen“ als Betreuer zu bestellen.

Der Verein hat für die Tätigkeit des Vereinsbetreuers einen Vergütungsanspruch, § 7 VBVG.

Auch der Verein selbst kann als Betreuer bestellt werden.

Er ist zwar keine natürliche Person, aber ist gesetzlich gehalten, die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen (natürlichen) Personen zu übertragen. Hierbei hat der Verein im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten den Vorschlägen des Betroffenen zu entsprechen.

Diese Personen sind dem Betreuungsgericht alsbald zu benennen, § 1900 BGB (§ 1818 BGB – E).

Soweit der Verein als Betreuer bestellt wird, besteht allerdings kein Vergütungsanspruch, §§ 1908i I, 1836 III BGB (§§ 1882 BGB – E; 7 IV VBVG – E).

Obwohl in der Praxis in beiden Fällen im Ergebnis **dieselbe natürliche Person** die Betreuung führen würde, ergibt sich nicht nur eine vergütungsrechtliche Diskrepanz.

Bei den Vereinen bestehen aus verschiedenen Gründen erhebliche Fluktuationen (z.B. Personalwechsel, Änderung der vereinsinternen Aufgabenverteilung, Beendigung der

Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitern), die in der Praxis zeitaufwendige, umfangreiche und bürokratische Betreuerwechselverfahren gemäß § 1908b IV 1 BGB (§ 1869 BGB – E) nach sich ziehen.

Es sind gerichtliche Verfahren mit allen üblichen Folgen (Anhörungen, Beschlüsse, Rechtsmittelfristen, neu zu erstellende Bestellsurkunden etc.) durchzuführen.

Zu im Endeffekt gleichen Ergebnissen würde man gelangen, wenn einmalig der Verein als Betreuer bestellt würde.

Dieser würde dem Gericht anzeigen, welche namentlich benannte natürliche Person die Betreuung wahrnimmt.

Wenn der Verein erstmalig zum Betreuer bestellt werden soll, soll die Anzeige möglichst vor Bestellung erfolgen.

Bei einem vereinsintern bedingten/erforderlichen Betreuerwechsel wäre dies dem Gericht lediglich schriftlich aber unverzüglich anzuzeigen.

Für die betreute Person würde sich im Ergebnis zu einem formellen Betreuerwechselverfahren nichts ändern.

Um hier Bürokratie merklich abzubauen, wäre es erforderlich, auch den Vergütungsanspruch für die Fälle zu installieren, in denen ein Verein als Betreuer bestellt wird.

Es ist davon auszugehen, dass vor diesem Hintergrund wieder überwiegend die Vereine selbst als Betreuer bestellt werden.

Davon ausgehend, dass die Betreuung dann tatsächlich von ausdrücklich benannten natürlichen Personen wahrgenommen wird, würde der Intention des Gesetzgebers, nämlich eine Betreuung durch natürliche Personen, weiterhin gerecht werden.

Nicht nur Gerichte und Vereine würden merklich entlastet, sondern auch den Betroffenen würde das für sie in aller Regel belastende formelle Betreuerwechselverfahren mit Anhörungen und Post vom Gericht erspart.

Durch den unvermeidbaren Wechsel müssen sie sich so oder so auf eine neue Betreuungsperson einstellen.

Für den Landeshaushalt wäre die vorgeschlagene Änderung vergütungskostenneutral, Kosten des Wechselverfahrens (Porto, Papier etc.) würden entfallen und auch zeitlich würden Ressourcen in allen gerichtlichen Bereichen (letztlich sind mit dem Wechselverfahren Richter, Rechtspfleger, Servicestellen und Wachtmeisterei und damit alle Dienstzweige befasst), aber auch bei den Vereinen, erheblich geschont.

Themenschwerpunkt 2 von 5

- Schlussrechnungslegung bei befreiten Betreuern

Problembeschreibung:

„Befreite Vormünder/Betreuer“ erhalten durch die grundsätzliche Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungsverpflichtung bei der Führung der Vormundschaft/Betreuung einen Vertrauensvorschuss, weil sie entweder als nächste Verwandte (Ehegatte bzw. in gerader Linie verwandt) oder als Vereinsmitarbeiter besonders vertrauenswürdig sind bzw. der vereinsinternen Kontrolle unterliegen.

Anstelle dessen soll in regelmäßigen, höchstens fünfjährigen Abständen, eine Vermögensübersicht mit dem Jahresbericht eingereicht werden (§§ 1854, 1857a BGB). Soweit aus gegebenen Anlässen von der Befreiung abgesehen werden soll, haben die Gerichte im Bedarfsfall die Möglichkeit eine jährliche Rechnungslegung anzuordnen.

Werden z.B. Eltern für ihr von Geburt an behindertes Kind als Betreuer bestellt, beträgt der Betreuungszeitraum meist mehrere Jahrzehnte.

Bei Beendigung des Amtes, sei es durch Tod des Betreuten, sei es durch einen Betreuerwechsel, sind die befreiten Betreuer nach herrschender Meinung aufgrund der Gesetzeslage verpflichtet, dem Gericht für den **gesamten** Betreuungszeitraum eine Schlussrechnungslegung einzureichen.

Die Sinnhaftigkeit und Praktikabilität dieser Verpflichtung wird in der Praxis größtenteils erheblich kritisiert, aber wegen der Gesetzeslage für notwendig erachtet. Dies ist den Betreuern weder verständlich zu machen, noch von diesen bei teilweise bis zu Jahrzehnten dauernden Betreuungen rückwirkend leistbar.

Der Arbeits- und Prüfaufwand für die Gerichte steht in aller Regel in keinem Verhältnis zum Nutzen einer solchen Prüfung.

Vor diesem Hintergrund kann selbst nächsten Verwandten nicht mit gutem Gewissen die Übernahme einer Vormundschaft/Bereuung „ans Herz gelegt werden“.

Das Ansinnen des Gesetzgebers, insbesondere ehrenamtliche Familienangehörige für die Führung von Betreuungen/Vormundschaften zu gewinnen, wird hier massiv untergraben!

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass beim Tod eines Betreuers sein Rechtsnachfolger nicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Gericht angehalten werden kann (BGH XII ZB 515/16, B. v. 26.7.2017). Dies bedeutet, dass ein betagter Betreuer, der aus Vernunftgründen die Betreuung für sein rechtlich betreutes Kind in die Hände beispielsweise der Geschwisterkinder legen will, gegenüber dem Gericht eine Schlussrechnung erstellen muss. Würde er die Betreuung bis zu seinem Tode führen, kann eine solche Abrechnung nicht verlangt werden. Der vorsorgend denkende Betreuer würde damit zusätzlich bestraft.

Der 2. Diskussionsentwurf nimmt diese Problematik in keiner Weise auf. § 1873-E BGB ist lediglich redaktionell angepasst. Auch § 1890 BGB wird unverändert als § 1872-E übernommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei §§ 1890, 1892 BGB um Vorschriften aus dem Vormundschaftsrecht handelt. Ein Wechsel des Vormunds war eher die

Ausnahme; die Vormundschaft lief max. 18 Jahre. Den sich aus dem Betreuungsrecht ergebenden Besonderheiten wurden bislang nicht Rechnung getragen.

Ein Lösungsansatz wäre eine Ergänzung des § 1861 II 1 BGB-E wie folgt:

Die in Absatz 1 genannten Betreuer sind von der Pflicht zur Rechnungslegung nach §§ 1866 und 1872 BGB – E -befreit.

Im Bedarfsfall bleibt als Regulativ immer noch die Möglichkeit des § 1861 III BGB-E.

Themenschwerpunkt 3 von 5

- Anhörung vor Festsetzung der Vergütung

Problemfeld:

§ 292 FamFG verweist hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Vergütung vollinhaltlich auf § 168 FamFG, der die Zahlung aus dem Vermögen des Mündels regelt.

Gemäß § 168 Abs. 4 FamFG ist der Mündel vor jeder Festsetzung aus seinem Vermögen zu hören.

Dies ist, soweit es um die Vergütung des Vormunds geht, auch sach- und zielgerecht. Der berufsmäßig tätige Vormund rechnet nach Stunden ab, bei Festsetzung einer sonstigen Vergütung ist die Angemessenheit zu prüfen.

Die Betreuervergütung ist jedoch pauschaliert; die Einwendungsmöglichkeiten des Betreuten sind beschränkt, insbesondere kann er eine Schlecht- oder Nichterfüllung kaum geltend machen.

Andererseits muss auch der Betreute eine Sicherheit über die Kosten des Betreuers haben. Eine quartalsweise Anhörung, wenn sich die Merkmale vermögens- und Wohnstatus nicht geändert haben und auch voraussichtlich nicht ändern werden, erscheint jedoch deutlich überzogen.

Lösungsvorschlag:

§ 292 FamFG erhält folgende Fassung:

(1) § 168 FamFG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer pauschalierten Vergütung von einer Anhörung vor jeder Vergütungsfestsetzung abgesehen werden kann, sofern der Betroffene über die Höhe der Vergütungspauschalen in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt wurde.

Themenschwerpunkt 4 von 5

- Rechtskraft von Genehmigungsbeschlüssen bei Kontofreigaben

Problembeschreibung:

Seit FamFG werden Beschlüsse, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, erst mit Rechtskraft wirksam. Hintergrund dieser Sachlage war eine Entscheidung des BVerfG, wonach die Möglichkeit der Anfechtung gewahrt bleiben muss. In einzelnen, nicht den Rechtspfleger betreffenden Bereichen, kann trotz Rechtskraftefordernis die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden.

Ein Hauptanwendungsfall des Rechtskraftefordernisses in der Praxis ist die **Kontofreigabe nach § 1812 BGB**. Durch die Garantie des fairen Verfahrens und die gerichtlichen Laufzeiten können vom Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung mehrere Wochen vergehen, welches der Sache nach zu misslichen Verzögerungen führen kann.

Das Verfahren auf Geldfreigabe ist praxisfern und bedarf zumindest im alltäglichen Umfang einer Reformierung.

Eine Lösung wäre eine Ergänzung des § 40 II FamFG durch Einfügung der Sätze 3 und 4 wie folgt:

Satz 3 und 4 Variante A

Bei Beschlüssen, die die Freigabe eines mit einem Sperrvermerk gemäß § 1847 I BGB versehenen Kontos betreffen, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.

Satz 3 und 4 Variante B

Bei Beschlüssen, die die Freigabe eines mit einem Sperrvermerk gemäß § 1847 I BGB versehenen Kontos betreffen, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen, sofern die Freigabe nicht mehr als 3.000,00 € beträgt. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.

Die Variante B würde hier dem in § 1851 II 1.a) BGB-E ausgedrückten Bestreben entsprechen, Verfügungen bis zum Wert von 3.000,00 € genehmigungsfrei zu halten.

Themenschwerpunkt 5 von 5

- Rechtskraft bei Geldanlagebeschlüssen

Entsprechend der vorstehenden Probleme durch das Rechtskraftefordernis bei der Außengenehmigung zu Kontofreigaben wird auch **§ 1850 –E BGB** zeitgemäße Anlagen erschweren bzw. vereiteln.

Es ist das Bestreben eines jeden, sein Vermögen sinnvoll, aber auch wertsteigernd anzulegen.

Nun ist seit jeher die Anlage von Mündel-/Betreutenvermögen vornehmlich primär dem Sicherheitsaspekt unterlegen, d.h., ja kein Risiko eingehen.

Aktuell ist die Anlage auf einem kaum noch verzinnten Sparkonto „mündelsicher“, obwohl im Ergebnis selbst durch aktuell relativ niedrige Inflationsraten eine tatsächliche Reduzierung des Vermögens eintritt.

In der Praxis gestatten die Gerichte im Rahmen einer zeitgemäßen Vermögensverwaltung gemäß § 1811 BGB Anlagen in Anleihen von Finanzinstituten bzw. großen Firmen, die eine höhere Rendite bei relativ geringem Risiko bieten.

Es geht hier nicht um spekulative Anlagen, sondern durchaus um Anlagen, die heute durch alle Bevölkerungsschichten üblich sind und als „konservativ“ bezeichnet werden.

Es handelt sich bei § 1811 BGB um eine Gestattung, also bei der Genehmigung letztlich um eine sogenannte „Innengenehmigung“ mit der Folge, dass man relativ flexibel und kurzfristig agieren kann.

Das Problem würde zukünftig sein, dass hier eine Anlage erst nach rechtskräftiger Genehmigung möglich ist, was allerdings in der Praxis wegen der bestehenden „**Zeichnungsfristen**“ zur Unmöglichkeit der Anlage führt, weil die Anlagen dann schlichtweg nicht mehr verfügbar sind!

Im Ergebnis werden die Betroffenen im Vergleich zum „Normalbürger“ bei der Vermögensverwaltung/-anlage benachteiligt.